

Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter

Aufgrund des Art. 8 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (BayAbwAG) und des Art. 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erläßt die Gemeinde Windach folgende

S a t z u n g

für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe:

§ 1

Abgabbeerhebung

Die Gemeinde erhebt zur Abwälzung der von ihr nach § 9 Abs. 2 Satz 2 des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) in Verbindung mit Art. 8 Abs. 1 BayAbwAG zu zahlenden Abwasserabgabe eine jährliche Kommunalabgabe.

§ 2

Abgabetatbestand

Die Abgabe wird für Grundstücke erhoben, auf denen Abwasser anfällt, für dessen Einleitung die Gemeinde nach Art. 8 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 7 BayAbwAG anstelle des Einleiters abgabepflichtig ist.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit

(1) Die Abgabeschuld entsteht am 20. Februar für das vorausgegangene Kalenderjahr, frühestens einen Monat nach Zustellung des Abwasserabgabebescheides an die Gemeinde (Art. 12 Abs. 4 Satz 1 BayAbwAG).

(2) Die Abgabeschuld wird einen Monat nach Zustellung des Abgabebescheides fällig.

§ 4

Abgabeschuldner

Abgabepflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. Abgabepflichtig ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs, soweit dieser Einleiter im Sinn des Abwasserabgabengesetzes ist. Mehrere Abgabeschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 5

Abgabemaßstab

Die Abgabe wird nach der Zahl der Einwohner auf dem Grundstück berechnet. Maßgebend für die Zahl der Einwohner ist der 30. Juni des Kalenderjahres, für das die Abgabe zu entrichten ist.

§ 6

Abgabesatz

Der Abgabesatz beträgt je Einwohner

| | |
|-------------------|-------|
| ab 1. Januar 1981 | 6 DM |
| ab 1. Januar 1982 | 9 DM |
| ab 1. Januar 1983 | 12 DM |
| ab 1. Januar 1984 | 15 DM |
| ab 1. Januar 1985 | 18 DM |
| ab 1. Januar 1986 | 20 DM |
| ab 1. Januar 1991 | 25 DM |
| ab 1. Januar 1993 | 30 DM |
| ab 1. Januar 1995 | 35 DM |
| ab 1. Januar 1997 | 40 DM |
| ab 1. Januar 1999 | 45 DM |

im Jahr.

§ 7

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 29.06.1982 außer Kraft.



Windach, den 03.12.1991
Gemeinde Windach

Kropf
Kropf
Erster Bürgermeister

Auszug aus der Niederschrift

des Gemeinderates Windach am 12. November 1991

Zu 6: Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Klein-
einleiter;

N1-91-24-6

Das Bayer. Staatsministerium des Innern hat die Mustersatzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleinleinleiter geändert.

Der im § 6 der Mustersatzung geregelte Abgabesatz knüpft an den im § 9 Abs. 4 Satz 2 Abwasserabgabegesetz geregelten, mit Gesetz vom 02.11.1990 für den Zeitraum ab 01. Januar 1991 fortgeschriebenen Abgabesatz an.

Es ist unerlässlich, daß die Gemeinde ihre Satzung entsprechend ändert, um den Gebot des Art. 8 Abs. 3 Bayer. Abwasserabgabengesetz zu entsprechen und um Einnahmeverluste zu vermeiden.

Dem Gemeinderat wird empfohlen, die vorliegende Satzung zu erlassen.

Beschluß:

Der Gemeinderat stimmt dem vorliegenden Satzungsentwurf zu. Der Erlaß einer neuen Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleinleinleiter nach der Mustersatzung des Bayer. Staatsministeriums des Innern wird beschlossen.

Die Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung außer Kraft.

Eine Ausfertigung der Satzung wird zum Bestandteil dieses Beschlusses erklärt.

Abstimmungsergebnis: 13 : 0

Windach, den 14.11.1991

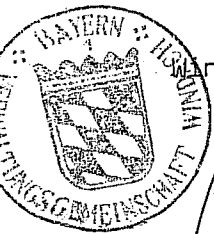
.....
Kropf, 1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Satzung/~~Verordnung~~ der Gemeinde Windach für die Erhebung einer Kommunal-
abgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter

Vorstehende Satzung/~~Verordnung~~ der Gemeinde Windach wurde
am 06.12.91 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft
Windach, von-Pfetten-Füll-Platz 1, 8911 Windach, zur Einsichtnahme
niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln
in Windach und der Bekanntmachungstafel der Ver-
waltungsgemeinschaft Windach hingewiesen. Die Anschläge wurden am
06.12.91 angeheftet und am 23.12.91 wieder entfernt.

Windach, den 15.01.92



Kropf

1. Bürgermeister